



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## STATUTEN

---

GEHÖRLOSEN SPORTCLUB AARAU

GEGRÜNDET AM 17. JANUAR 1986

### I. NAME, SITZ UND ZWECK

#### Artikel 1

**Name und Sitz:** Der Gehörlosen Sportclub Aarau besteht als Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Aarau. Der Club ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

#### Artikel 2

**Verbindungen:** Der GSC Aarau ist Mitglied von Swiss Deaf Sport (SDS) und des schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB-FSS) und erklärt deren Statuten sowie die Wettkampfordnung des SDS als verbindlich.

#### Artikel 3

**Zweck:** Der Zweck des Vereins ist:

- a) die Förderung des aktiven Sporttreibens in verschiedenen Sportarten
- b) der Zusammenschluss aller Gehörlosen, Schwerhörigen, Hörenden.
- c) die Pflege der Kameradschaft.
- d) die Durchführung von kulturellen und geselligen Anlässen.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund

Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau

Website: <http://www.gscaarau.ch>

E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## II. MITGLIEDSCHAFT, PFLICHTEN UND RECHTE

### Artikel 4

**Mitgliedschaft:** Der Club besteht aus:

- a) Einzelmitgliedschaft
- b) Ehepaar-Mitgliedschaft
- c) Aktive Sportressorts
- d) minderjährigen Mitglieder (siehe Art. 5a)
- e) Ehrenmitglieder
- f) Gönner

### Artikel 5

- Neueintritt:**
- a) Die Mitgliedschaft (Hörbehinderte und Hörende) kann erworben werden durch schriftliche Beitrittserklärung an den Präsidenten. Als Mitglied kann jede/jeder aufgenommen werden die/der sich bereit erklärt, im Club mitzuwirken. Das Aufnahmegesuch minderjähriger Personen bedarf der Zustimmung des Inhabers der elterlichen Gewalt.
  - b) Der Vorstand prüft die Beitrittserklärung und entscheidet provisorisch über die Aufnahme oder Ablehnung. Der endgültige Entscheid steht der nächsten General- oder Halbjahresversammlung zu.

### Artikel 6

**Mitglieder:** Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Statuten und Beschlüsse des Clubs zu befolgen
- b) den Anordnungen der Cluborgane Folge zu leisten
- c) dem Vorstand Adressänderungen unverzüglich mitzuteilen
- d) einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten

Personen, welche die Interessen des Clubs wahrnehmen wollen und ihn finanziell zu unterstützen wünschen, können als Gönner eintreten.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch) IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 7

**Ehrenmitglieder:** Wer sich um den GSC Aarau besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

## Artikel 8

**Übertritt:** Ein Übertritt oder Wechsel von den „Mitgliedern“ zu den „Gönnern“ oder umgekehrt kann jederzeit mit schriftlichem Brief an den Präsidenten erfolgen.

## Artikel 9

**Beiträge:**

a) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bezahlung des Jahresbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Eintritt in den Club:

- Eintritt vom 1.Januar bis 30.Juni: voller Jahresbeitrag
- Eintritt vom 1.Juli bis 31.Oktober: die Hälfte des Jahresbeitrages
- Eintritt vom 1.November bis 31.Dezember: gratis für diese 2 Monate

b) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Mitglieder, zum Beispiel Jugendliche oder Schüler, besondere Beitragsbestimmungen festzusetzen.

c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

d) Die Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtsdauer beitragsfrei.

e) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

## Artikel 10

**Verzug der Beitragszahlung:** Wer den Jahresbeitrag trotz zweier schriftlicher Mahnungen nicht bezahlt, wird vom Vorstand unter Mitteilung an die Generalversammlung vom Verein ausgeschlossen.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch) IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 11

### Austritt:

Der Austritt aus dem Club muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Sofern der Austritt nicht spätestens bis auf den 30. November des laufenden Jahres erfolgt, bleibt das zum Austritt entschlossene Mitglied für das neue Clubjahr noch beitragspflichtig.

## Artikel 12

### Ausschluss:

Wer die Interessen des GSCA grob verletzt, kann von der Generalversammlung in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden. Vorbehalten bleibt der Ausschluss durch den Vorstand bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrags nach Art. 10 der Statuten.

Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen und keine Mitgliedschaftsrechte mehr. Bereits bezahlte Clubbeiträge werden nicht zurückerstattet.

## Artikel 13

### Versicherung:

Jeder Aktive hat sich auszuweisen, dass er gegen Unfall genügend versichert ist. Der GSCA lehnt jede Haft- und Schadenersatzpflicht im Falle eines durch den Sportbetrieb verursachten Unfalles ab.

## III. ORGANISATION

### Artikel 14

#### Organisation:

Die Organe des Clubs sind:

- a) Generalversammlung (GV)
- b) Halbjahresversammlung (HV), wenn auf Anordnung des Vorstandes einberufen)
- c) der Vorstand
- d) die Kommissionen
- e) die Rechnungsrevisoren



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund

Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau

Website: <http://www.gscaarau.ch>

E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 15

### General- und Halbjahres- versammlung:

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Clubs und findet jährlich im März statt.

Die Halbjahresversammlung findet im September statt.

Die Versammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## Artikel 16

### Ausserordentl. General- Versammlung:

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von mind. 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden.

## Artikel 17

### Einberufung der Versammlungen:

Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen (spätestens 14 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden).

## Artikel 18

### Befugnisse der General- versammlung:

Die Befugnisse der Generalversammlung umfassen:

1. Aufnahme von Mitgliedern
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
3. Genehmigung der Jahresberichte
4. Genehmigung der Jahresrechnung des Clubs und des Revisorenberichts
5. Festsetzung der Gebühren und Beiträge
6. Wahl des Vorstandes und der Revisoren
7. Tätigkeitsprogramm
8. Änderung der Statuten
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Anträge

Die GV entscheidet über alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 19

**Anträge:** zu Händen der General- oder Halbjahresversammlung sind dem Präsidenten bis spätestens 4 Wochen vor der GV/HV schriftlich einzureichen.

## Artikel 20

**Stimme-  
rechti-  
gung:** Alle Mitglieder nehmen mit Antrags-, Stimm- und Wahlrecht an allen Versammlungen teil. Gönner und Gäste haben keine Stimmberechtigung.

## Artikel 21

**Abstimmungen:** Beschlüsse und Wahlen erfolgen durch offene Abstimmung, sofern nicht von mehr als 1/3 der Mitglieder eine geheime Durchführung verlangt wird. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## Artikel 22

**Organisation  
des** Der Vorstand setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen:

**Vorstandes:**

1. dem Präsidenten
2. dem Vizepräsidenten
3. dem Aktuar
4. dem Kassier
5. den Ressort-Leitern
6. weitere Mitglieder  
(z.B. Beisitzer, Webmaster, usw.)

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## Artikel 23

**Wahlen:** Der Vorstand wird durch die Generalversammlung gewählt. In den Vorstand können nur Clubmitglieder gewählt werden. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch) IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 24

### Amtsdauer:

Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Nach dem Ablauf dieser Periode sind sämtliche Mitglieder des Vorstandes wieder wählbar.  
Ein Vorstandsmitglied muss seinen Rücktritt sechs Monate im Voraus dem Vorstand mitteilen.

## Artikel 25

### Spesen:

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf eine pauschale Spesenvergütung von CHF 25.- pro Sitzungsteilnahme. Dies gilt nicht für eine online-Teilnahme an den Sitzungen. Die Anträge für die Spesenvergütung werden an den Präsidenten gerichtet und von diesem unterschrieben.

## IV. FUNKTIONEN DER VORSTANDSMITGLIEDER

### Artikel 26

#### Funktionen:

1. **Präsident:** Der Präsident erlässt die Einladung zu den Sitzungen. Er leitet die Generalversammlung und die Vorstandssitzungen, führt als Vorsitzender zusammen mit den Vorstandsmitgliedern die Vereinsgeschäfte. Er ist unterzeichnungsberechtigt für alle wichtigen Korrespondenzen.
2. **Vizepräsident:** Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten bei dessen Verhinderung (Krankheit, Abwesenheit usw.) in seiner Funktion. Demissioniert der Präsident, übernimmt der Vizepräsident die Leitung des Vereins bis zur nächsten Generalversammlung.
3. **Aktuar:** Als Aktuar hat er den Gang der Verhandlungen in Sitzungen und Versammlungen schriftlich fest zuhalten. Er führt das Mitgliederverzeichnis. Er muss die Kartei über Eintritte und Austritte in Ordnung halten. Er besorgt das Archivieren der Clubakten.
4. **Kassier:** Der Kassier ist für die Rechnungsführung und die Kasse verantwortlich, zieht die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Bussen ein. Er legt der GV eine Jahresabschlussrechnung vor, die vorher von den Rechnungsrevisoren geprüft wird.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch) IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

5. Ressortleiter: Die Ressortleiter ist zuständig für die Organisation der Trainings der Ressorts (Futsal, Badminton) und das Führen der Appellisten (für SDS).

6. Beisitzer und weitere Mitglieder: Der Beisitzer und weitere Mitglieder können zur Vertretung eines jeden Vorstandsmitgliedes herangezogen werden.

## Artikel 27

**Schweigepflicht:** Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, über die Clubangelegenheiten Verschwiegenheit zu wahren, und zwar auch nach Beendigung ihres Amtes.

## V. FINANZEN

### Artikel 28

**Finanzielles:** Die Einnahmen des Clubs bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Gönnerbeiträgen
- c) Spenden und Sammlungen
- d) Einnahmen aus Veranstaltungen
- e) Zinsen
- f) Bussen
- g) Subventionsbeiträgen
- h) sonstige Einnahmen

### Artikel 29

**Budget:** Ausserhalb des Budgets verfügt der Vorstand bis zu einem Betrag von Fr. 1500.- pro Geschäftsjahr selbstständig.

### Artikel 30

**Fonds:** Der Club kann nebenbei noch einen Fonds für spezielle Zwecke (siehe Fondsreglement) führen.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 31

**Clubvermögen:** Es darf nur für Zwecke verwendet werden, die den Aufgaben des Clubs entsprechen.  
Für Vereinsschulden haftet nur das Vereinsvermögen.

## VI. KASSA - REVISION

### Artikel 32

**Kassa-Revision:** Die GV wählt oder bestätigt zwei Rechnungsrevisoren. Jährlich scheidet ein Revisor aus. Die Revisoren haben jederzeit das Recht, die Kasse einer gründlichen Prüfung zu unterziehen und Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu geben. Sie prüfen jeweils die Rechnungsabschlüsse erstatten der GV darüber schriftlich Bericht.

## VII. STRAFMASSNAHMEN

### Artikel 33

**Strafmassnahmen:** Grob schädigendes Verhalten eines Mitgliedes gegenüber dem Club (z.B. Nichterfüllung eingegangener Verpflichtungen als Mannschaftsspieler, als Mitglied eines Cluborgan, grob unsportliches Verhalten gegenüber anderen Sportskameraden) kann mit einer Ermahnung, einem Verweis, Bussen (gemäss Finanzreglement) oder dem Ausschluss geahndet werden.

Die Massnahmen werden durch den Vorstand (bei einem Ausschluss durch die GV) beschlossen. Vorbehalten bleiben Massnahmen auf Verbandsebenen.

Das betreffende Mitglied ist vor Verhängung einer möglichen Strafe zur Vernehmung (10 Tage ab Zustellung) zu Händen des Präsidenten aufzufordern.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund

Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau

Website: <http://www.gscaarau.ch>

E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## VIII. BESTIMMUNGEN DER RESSORTS (FUTSAL UND BADMINTON)

### Artikel 34

**Mitgliedschaft:** Nur Vereinsmitglieder des GSCA sind berechtigt in diesen Ressorts mitzumachen.  
Interessierte Nichtmitglieder können dreimal zum Probetraining kommen, bevor sie zum Mitglied werden müssen. Anträge sind dem Ressortleiter oder dem Präsidenten zu stellen. Wer nicht Mitglied ist, aber trotzdem trainieren möchte, muss pro Training eine Gebühr bezahlen. Um bei den Schweizerischen Turnieren mitmachen zu können, braucht es eine Lizenz von Swiss Deaf Sport (SDS). Für eine Lizenz ist die Mitgliedschaft in einem Verein obligatorisch.

### Artikel 35

**Versicherung:** Die Ressorts haften nicht für Diebstähle u. leicht Sachbeschädigungen in der Turnhalle.

### Artikel 36

**Finanzen:** Die Ressorts finanzieren sich durch die Mitgliederbeiträge und diverse Unterstützungsbeiträge.  
Jeder Teilnehmer und Teilnehmerin hat einen Jahresbeitrag zu leisten, welcher vom Vorstand nach Bedarf festgelegt wird. Mitglieder unter 18 Jahren sind vom Beitrag befreit.

### Artikel 37

**Schlüssel:** Der Ressortleiter und vom Ressortleiter ausgewählte Trainingsbesucher haben je einen Schlüssel zur Turnhalle und tragen dafür die Verantwortung.

### Artikel 38

**Konflikte:** Bei Konflikten wendet man sich zuerst an den Ressortleiter. Falls das klärende Gespräch zu keiner einheitlichen Lösung führt, wird der Fall an den kompletten Vorstand des GSCA weitergeleitet, welcher dann auch den endgültigen Entscheid fällt.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch) IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 39

**Anlässe:** Bei den separaten Ressort Anlässen (Niggi-Näggi etc) liegt die Verantwortung betreffend Aufgabenaufteilung vollumfänglich beim Ressortleiter. Bei den Turnieren stellt der Ressortleiter das Organisations-Komitee zusammen.

## Artikel 40

**Austritt:** Für den Austritt aus dem Ressort muss zum 30. November an den Ressortleiter oder an den Präsidenten eine schriftliche Kündigung geschickt werden. Erfolgt der Austritt nach dem 30. November, so ist das Mitglied für das neue Clubjahr noch beitragspflichtig.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Artikel 41

**Datenschutz:** Der Verein verpflichtet sich, alle personenbezogenen Daten der Mitglieder, Vorstandsmitglieder und sonstiger relevanter Personen unter Einhaltung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze zu erheben, zu verarbeiten und zu speichern. Der Vorstand sorgt dafür, dass alle datenschutzrechtlichen Anforderungen eingehalten werden. Während Turnieren, Ausflügen und Anlässen werden Fotos und Videos gemacht, die auf Social Media und der Homepage veröffentlicht werden. Sollte ein Mitglied oder eine sonstige Person explizit wünschen, nicht auf den Fotos und Videos erkennbar zu sein, bitten wir, dies dem Vorstand schriftlich zu melden.

### Artikel 42

**Auflösung:** Eine Auflösung des GSC Aarau kann nur bei einem Mitgliederbestand von weniger als 10 Mitgliedern sowie in den vom Gesetz zwingend vorgesehenen Fällen durchgeführt werden. Im Falle einer Auflösung des GSC Aarau wird das vorhandene Vermögen der aktuellen Vereins-Bank übergeben.  
Sollte sich innert 10 Jahren kein neuer Gehörlosen Sportclub Aarau entwickeln, so wird das gesamte Vermögen dem «Landenhof – Zentrum für Hören und Sehen» in Unterentfelden bei Aarau gestiftet.



# Gehörlosen Sportclub Aarau

Mitglied des Schweiz. Gehörlosen-Sportverband und Schweiz. Gehörlosenbund  
Postadresse: GSC Aarau, 5000 Aarau  
Website: <http://www.gscaarau.ch>  
E-Mail: [info@gscaarau.ch](mailto:info@gscaarau.ch)

IBAN: CH25 8080 8009 5694 9100 4

## Artikel 43

**Statutenänderung:** Die Statutenänderungen (inklusive Änderung des Finanzreglementes) müssen von der Generalversammlung durch Stimmenmehrheit genehmigt werden.  
Änderungsanträge sind bis Ende Dezember vor der ordentlichen Generalversammlung (März) dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

## Artikel 44

**Genehmigung:** Die vorliegenden Statuten wurde an der Generalversammlung des Gehörlosen Sportclub Aarau vom 1. März 2025 genehmigt und treten unverzüglich in Kraft.

Die bisherigen Statuten vom 12. Juni 2021 werden dadurch aufgehoben.

Aarau, den 01.03.2025  
GEHÖRLOSEN SPORTCLUB AARAU

Der Präsident:

René Keller

Die Vizepräsidentin:

Nadine Imhof